



Anspruchsverzinsung

Ab 1.10. werden wiederum Nachforderungen der Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2008 von der Finanz verzinst.

Verzinst werden ebenso Gutschriften (z.B. wenn die Vorauszahlung höher ist als die festgesetzte Steuer).

Keine Anspruchsverzinsung entsteht, wenn ein Guthaben oder ein Rückstand lediglich auf einem Abgabekonto besteht.

Zeitraum für die Zinsberechnung

Vom 1.10. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres bis zur Festsetzung der Steuer, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 48 Monaten.

Zinssatz

Der Zinssatz liegt aktuell bei 2,38 % und wird laufend angepasst. Wenn der errechnete Zinsbetrag € 50,00 nicht erreicht, erfolgt keine Festsetzung. Ebenso, wenn vor dem 1.10. des Folgejahres die Festsetzung der Steuer erfolgt.

Die Anspruchsverzinsung kann vermieden werden, wenn eine Anzahlung in Höhe der zu erwartenden Nachforderung vor dem 1.10. entrichtet wird.